

Friedhofsgebührensatzung

**der Ortsgemeinde Holler
vom 13.11.2001,**

**geändert durch die 1. Satzung der Ortsgemeinde Holler
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 05.08.2002,
zuletzt geändert durch die 3. Satzung der Ortsgemeinde Holler zur
Änderung der Friedhofsgebührensatzung
vom 15.01.2010**

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Holler und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

§ 4

Höhe der Gebühren

I. Bestattungsgebühren

1. Erdbeisetzungen

1.1 In Reihengrabstätten

- | | | |
|-------|---|---------|
| 1.1.1 | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 223 EUR |
| 1.1.2 | Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 403 EUR |

1.2 In Wahlgrabstätten

- | | | |
|-------|-------------------------------------|---------|
| 1.2.1 | Zweitbelegung (Maschinenschachtung) | 403 EUR |
|-------|-------------------------------------|---------|

1.2.2	Zweitbelegung (Handschachtung)	673 EUR
1.3	Urnenbeisetzungen	
1.3.1	In Reihen- oder Wahlgrabstätten	120 EUR
1.3.2	In Reihen- oder Wahlgrabstätten, in denen bereits Erdbe- stattete ruhen	120 EUR
1.4	Erdbeisetzungen von Tot- und Fehlgeburten	
1.4.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vor- schriften kein besonderes Grab notwendig ist oder perso- nenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Gebur- ten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	120 EUR
II.	<u>Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen</u>	
1.	Ausbettung von Leichen	
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind Von dem Gebührenpflichtigenpflichtigen zu erstatten, so- weit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unter- nehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	120 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	<u>Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten</u>	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	40 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	230 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte und anonyme Urnengrabstätte in Urnengrabfeldern	70 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	25 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
2.1	als Urnen-Erdgrabstätte	
2.1.1	In Urnen-Grabfeldern je Grabstelle	105 EUR
2.1.2	in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	40 EUR

3. Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung Über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die Anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.

IV. Sonstige Gebühren

- 1. Einsegnungshalle
- 1.1 Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen 70 EUR
- 1.2 Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle
- 1.2.1 bis zu drei Tagen 50 EUR
- 1.2.2 Für jeden weiteren angefangenen Tag 15 EUR

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.08.1995 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Holler, 13.11.2001

Ortsgemeinde Holler

(Siegel)

Flosdorf, Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

- 2. Änderungssatzung (= Änderung der Bestattungsgebühren, § 4 I u. II)
 - veröffentlicht im Wochenblatt der VG Montabaur am 22.01.2010,
 - in Kraft getreten am 23.01.2010